

Vertragsbedingungen

für die Anmietung der Räumlichkeiten im „Schmidtbauernhof“

1. Den Anweisungen der Hausmeisterin ist unbedingt Folge zu leisten. Die Hausmeisterin steht dem Mieter grundsätzlich nur bei der Einweisung und der Abnahme zur Verfügung.
2. Ruhestörender Lärm, vor allen beim Verlassen der Scheune, ist aus Rücksicht auf die Nachbarn zu unterlassen.
3. Bei Aufräumarbeiten, insbesondere an Sonn- und Feiertagen, ist jeglicher Lärm zu vermeiden.
4. **Außentüren und Fenster sind nach 22.00 Uhr geschlossen zu halten. Ruhestörendes Verhalten nach 22.00 Uhr ist verboten und führt zum Verfall der Kautions bzw. eine Vertragsstrafe in Höhe von 200,00 EUR.**
5. **Bei musikalischen Darbietungen innerhalb des Gebäudes ist ab 22.00 Uhr Zimmerlautstärke einzuhalten!!!**
6. Die mit „Fluchtweg“ gekennzeichneten Türen im Erd- und Obergeschoß dürfen nur in Notfällen geöffnet werden.
7. **Die Sperrstunde 1.00 Uhr ist unbedingt einzuhalten.**
8. Für in das Mietobjekt eingebrachte Garderobe und Gegenstände jeglicher Art übernimmt die Gemeinde Rückersdorf keine Haftung.
9. Einrichtungen, Mobiliar und Geräte sind schonend und pfleglich zu behandeln und wieder aufzuräumen. Eine Verwendung außerhalb der Scheune ist nicht gestattet. Beschädigungen sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden.
10. **„Raucherecke“** hinter den beiden Schallschutzwänden. Im Außenbereich ist das Rauchen nur dort erlaubt. Die beiden fahrbaren Schallschutzwände müssen zwingend an dem Platz stehen bleiben und dürfen nicht verschoben werden.
11. Parken auf dem Grundstück „Schloßgasse 15“ ist verboten.
12. Das Fußballspielen usw. auf den Rasenflächen ist verboten!
13. Kinder und Jugendliche können den Spielplatz ganz in der Nähe nutzen. Dieser ist zu erreichen über die Hallergasse, nach Hs.Nr. 9, rechts ca. 20 m Richtung Pegnitzauen.

Bei Verstoß gegen die Benutzungsordnung verfällt die Kautions bzw. entsteht eine Vertragsstrafe von 200,00 Euro!

Bei gravierendem Verstoß gegen die Benutzungsordnung kann die Veranstaltung durch den 1. Bürgermeister oder seinen Stellvertreter abgebrochen werden.

Benutzungsordnung

für die Veranstaltungsräume im „Schmidtbauernhof“

1. Der Mietpreis beträgt für das Erdgeschoß (ca. 50 – 60 Plätze) 350,-- Euro, für das Erd- und Obergeschoß (ca. 100 Plätze) 400,-- Euro. Bei Anmietung wird eine Kautions von 200,-- Euro fällig. Weiße Tischdecken sind vorhanden, für die Reinigung wird je Tischdecke 5,00 € verrechnet.

Im Mietpreis ist die Benützung der Küche enthalten. Es stehen Geschirr, Gläser, Mobiliar usw. für maximal ca. 120 Personen zur Verfügung. Sollten Geschirr, Gläser, Mobiliar usw. zu Bruch kommen bzw. fehlen oder Einrichtungsgegenstände beschädigt werden, müssen wir Ihnen die hierfür anfallenden Kosten gesondert in Rechnung stellen, bzw. von der Mietkaution in Abzug bringen.

2. Sollten Sie aus Gründen, die nicht von der Gemeinde Rückersdorf zu vertreten sind, die gemeindliche Scheune nicht in Anspruch nehmen, ist nachfolgender Schadenersatz zu entrichten:

- bis 14 Tage vor der Veranstaltung 50,-- €
- ab 14 Tage vor der Veranstaltung 100 % der Mietgebühr.

3. Die Zufahrt in das Gebäudeensemble darf nur zum Anliefern und Abtransportieren benutzt werden. Abtransporte nach 01.00 Uhr sind nicht erlaubt.
4. Teilnehmer an den Veranstaltungen dürfen nicht in der Schlossgasse/Hallergasse parken. Es steht ausschließlich der für „Besucher des Schmidtbauernhofes“ gekennzeichnete Parkplatz in der Schloßgasse 20 zur Verfügung. Der Veranstalter hat das Parkverbot bekannt zu geben und – soweit möglich – zu überwachen.
5. Beim Verkauf von Lebensmitteln oder Getränken ist nach § 12 GastG ein Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes bei der Gemeinde Rückersdorf zu stellen.
6. Die Scheune ist nach der Veranstaltung aufgeräumt und besenrein zu übergeben. Theke, Küche, Tische, Geschirr, Bestecke und Gläser sind zu säubern und aufzuräumen. Tischdecken sind abzunehmen. Die Toiletten sind vom Mieter zu reinigen.
7. Polterabende, Hochzeiten und Examensfeiern dürfen nicht abgehalten werden.
8. Übernachten in der Scheune ist nicht gestattet.

Bei Verstoß gegen die vorgenannten Auflagen verfällt die Kautions.

9. Der anfallende Abfall ist wie folgt getrennt zu entsorgen:
 - Restmüll/Speisereste in den dafür vorgesehenen Restmüllbehälter.
 - Papier/Pappe in den Behälter „Grüne Tonne“.
 - Kunststoffverpackungen in den dafür vorgesehenen „Gelben Sack“.

